



EDITORIAL

Notkredite für ein hoch verschuldetes Griechenland, das Notfallpaket der EU-Staaten und des Internationalen Währungsfonds sowie das Eingreifen der Europäischen Zentralbank in die Finanzmärkte dominieren derzeit das Geschehen an den Börsen. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen



sind nur schwer abschätzbar und gehen von einem Verlust der Preisstabilität bis hin zu Inflations- und Zinsszenarien aus. Fraglich ist auch, ob die angesprochenen EU-Staaten ihre Schulden durch drastische Ausgabenkürzungen in den Griff bekommen. Dies ist für eine stabile europäische Währungsunion unabdingbar. Für den EU-Bürger stellt sich vor dem Hintergrund der unsicheren Zukunftsentwicklung die Frage, wie er sein Vermögen schützen kann. Ob die von Experten empfohlene Aufstockung von Aktienquoten oder die Investition in Gold die richtigen Schritte sind, kann nicht verallgemeinert werden. Wichtig ist es zunächst, die Risiken, denen das Vermögen ausgesetzt ist, aufzudecken und zu quantifizieren. Erst dann können Umstrukturierungs- und Investitionsentscheidungen getroffen werden, bei denen wir Ihnen gerne mit unserer Erfahrung zur Seite stehen.

Janine Rösler
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht

INHALT

Gestaltungsansätze im Kapitalvermögen

EU-Kommission prüft deutsche Sanierungsklausel

Neues zu ausländischer Verlustverrechnung

Umwandlungsrecht: Geplante Erleichterungen

Gestaltungsansätze im Kapitalvermögen

- Die ab dem 01.01.2009 wirkende Abgeltungsteuer hat für viele Anleger Nachteile im Gepäck, besonders wenn steuerlicher Gestaltungsspielraum nicht aktiv genutzt wird. Obwohl es sich um eine Pauschalsteuer mit grundsätzlich abgeltender Wirkung handelt, können gezielte Maßnahmen die ansonsten fällige pauschale Steuerlast erheblich reduzieren. Zwei Themenbereiche zur Verlustverrechnung genießen dabei derzeit in unserer Beratung besonderes Augenmerk:

Performance durch Verluste

Für Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften betreffend Wertpapiere oder Termingeschäfte, die vor dem 01.01.2009 erworben und innerhalb eines Jahres veräußert wurden (sogenannte Altverluste), hat die grundlegende Systemänderung in der Besteuerung der Kapitaleinkünfte besondere Bedeutung. Für vorhandene Altverluste hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung geschaffen, wonach diese bis spätestens Ende 2013 sowohl mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften als auch mit Veräußerungs- und Einlösungsgewinnen aus Kapitalanlagen im Sinne des § 20 (2) EStG verrechnet werden können. Nach diesem Übergangszeitraum ist eine Verrechnung mit Altverlusten nur noch mit (steuerpflichtigen) Veräußerungsgewinnen aus anderen Wirtschaftsgütern wie Immobilien oder Goldanlagen möglich. Vor dem Hintergrund der zeitlichen Begrenzung der Verlustverrechnungsmöglichkeit ist das liquide Vermögen daraufhin zu untersuchen, ob eine Verlustnutzung bei plangemäßer Vermögensanlage bis zum Jahr 2013 überhaupt möglich ist. Hierzu sind alle Vorgänge im Vermögen zu identifizieren, durch die ein verrechenbarer Veräußerungsgewinn entstünde, denn nur hierüber lassen sich Altverluste abbauen. Sollen geldwerte Altverluste nicht ungenutzt verfallen, müssen in vielen Fällen Gestaltungen zur Ausnutzung vorhandener Verlustvorträge die derzeitige Vermögensstruktur ergänzen. In diesem Zusammenhang sind planmäßig umzusetzende Wertpapiertransaktionen, die auf die Erzie-

lung von Veräußerungsgewinnen abzielen und Konzepte, welche die Umwidmung von Altverlusten in unbegrenzt vorzutragende Neuverluste erreichen, in die Überlegungen mit einzubeziehen. Vor dem Hintergrund, dass je 1 Euro an Altverlust, EUR 0,26 an Abgeltungsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag) zu Buche schlagen und damit erheblich zur Performance im Jahr der Verrechnung beiträgt, sollte das Thema der Verlustnutzung hohe Priorität genießen. Die Verrechnung der vorhandenen Altverluste ist nur im Rahmen der optionalen Einkommensteuerveranlagung zum pauschalen Steuersatz und nicht im Rahmen der automatischen Verlustverrechnung durch die Banken möglich. Die in einer Steuerbescheinigung belegten Gewinne können in der Einkommensteuerveranlagung mit Altverlusten verrechnet werden, die hierauf (voraus-) bezahlte Abgeltungsteuer wird zurückerstattet.

Raus aus der Abgeltungsteuer

Steuerabzugsbeträge, die wie Sonderausgaben wirken (beispielsweise Spenden, Denkmalschutzabschreibungen) oder Verluste aus anderen Einkunftsarten, die mit Kapitaleinkünften grundsätzlich nicht mehr verrechenbar sind, entfalten dann keine Wirkung, wenn ausschließlich oder überwiegend Einkünfte erzielt werden, die der Abgeltungsteuer unterliegen. Eine Verrechnung von Sonderausgaben mit den der Abgeltungsteuer unterliegenden Einkünften ist grundsätzlich nicht möglich. Damit Steuerabzugsbeträge jedoch nicht ins Leere laufen, müssen Einkünfte aus Kapitalvermögen gezielt umqualifiziert werden. Hierfür stehen zahlreiche Gestaltungsansätze zur Verfügung, nicht zuletzt die Einlage eines Teils des Vermögens in eine Kapitalgesellschaft oder eine gewerbliche Personengesellschaft. Die Gestaltung bedarf im Besonderen der Planung des Volumens in Abhängigkeit der Höhe der ansonsten ungenutzten Steuerabzugsbeträge, der erwarteten Erträge aus der Vermögensanlage und einer – die geeignete Rechtsform bestimmende – Günstigerprüfung. Der Steuerspareffekt resultiert aus der Nutzung

der Steuerabzugsbeträge und der Einsparung einer ansonsten zahlbaren Abgeltungsteuer auf die nunmehr in einer Gesellschaft angelegten Liquidität.

INFOS

Kontakt:

Maik Paukstadt (m.paukstadt@psp.eu)

EU-Kommission prüft deutsche Sanierungsklausel

- Im Zuge der Unternehmenssteuerreform 2008 wurden in § 8c KStG die steuerlichen Regelungen für Kapitalgesellschaften zur Aufrechterhaltung und weiteren Verwertung von Verlustvorträgen bei einem Anteilseignerwechsel neu konzipiert. Schädlich ist danach ein Anteilseignerwechsel innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, wobei die Verlustvorträge bei einem Erwerb von über 25 % quotaal und von über 50 % vollständig untergehen.

Der deutsche Steuergesetzgeber hat im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes aufgrund der Kritik an dieser Neuregelung und als Reaktion auf die Finanz- und Kapitalmarktkrise eine sogenannte „Sanierungsklausel“ in § 8c KStG in Form eines neuen Absatzes 1a eingefügt. Diese Klausel gilt rückwirkend für den Veranlagungszeitraum 2008 und ist auf alle Anteilerwerbe anzuwenden, die nach dem 31.12.2007 erfolgen.

Die Sanierungsklausel besagt, dass ein Anteilserwerb unbeachtlich ist, es also nicht zu einem Untergang der Verlustvorträge kommt, wenn der Beteiligungserwerb zum Zwecke der Sanierung des Geschäftsbetriebes der Körperschaft erfolgt. Hierbei wird Sanierung als eine Maßnahme definiert, die darauf gerichtet ist, die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern oder zu beseitigen und zugleich die wesentlichen Strukturen zu erhalten.

Nun hat die Europäische Kommission mitgeteilt, dass sie Zweifel an der Vereinbarkeit der Regelung zur Sanierungsklausel mit dem Gemeinsamen Markt hat und ein förmliches Prüfverfahren nach Artikel 108 Abs. 2 AEUV eröffnet. Die Kommission ist derzeit der Auffassung, dass es sich bei der Sanierungsklausel

um eine staatliche Beihilfe handeln könnte, weil nicht zwischen angeschlagenen und gesunden Unternehmen unterschieden wird. Die Kommission führt an, dass staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar sind. Ein Steuereinnahmeverlust – hier wird mit Steuermindeereinnahmen infolge der Sanierungsklausel in Höhe von EUR 900 Mio. gerechnet – stehe der Verwendung staatlicher Mittel gleich. Die Sanierungsklausel schaffe weiterhin den Anreiz für Investoren, in angeschlagene Unternehmen zu investieren, nicht aber in andere Unternehmen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 30.04.2010 auf die Einleitung des Prüfverfahrens reagiert. Aus dem Schreiben ergeben sich folgende Auswirkungen:

Die Sanierungsklausel ist mit Veröffentlichung des BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt I bis zu einem abschließenden Beschluss der Kommission nicht mehr anzuwenden. Entsprechende Bescheide können unmittelbar unter Hinweis auf den Beschluss der Kommission begründet werden. Dies gilt auch in Fällen, in denen eine verbindliche Auskunft erteilt worden ist.

Bereits unter Anwendung der Sanierungsklausel durchgeführte Veranlagungen bleiben einschließlich der entsprechenden Verlustfeststellungen bis auf Weiteres bestehen. Potenzielle Beihilfeempfänger sind darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Negativent-

scheidung durch die Kommission alle rechtswidrigen Beihilfen zurückgefordert werden müssen. Alle potenziellen Beihilfeempfänger sind über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens zu informieren.

Sofern die Sanierungsklausel als unzulässige staatliche Beihilfe eingestuft wird, ist Deutschland gemeinschaftsrechtlich dazu verpflichtet, die Regelung aufzuheben und bereits geleistete Vorteile zurückzufordern.

Dies betrifft selbst bestandskräftige Bescheide. Ein Vertrauensschutz ist nicht gegeben. Wir werden Sie über Neuigkeiten hierzu auf dem Laufenden halten.

INFOS

Kontakt:

Heike Schwab (h.schwab@psp.eu)

Neues zu ausländischer Verlustverrechnung

■ Seit der EuGH-Entscheidung in der Rechtssache „Marks & Spencer“ vom 13.12.2005 bzw. der Rechtssache „Lidl Belgium“ vom 15.05.2008 ist die steuerliche Behandlung von sogenannten „endgültigen“ Verlusten ausländischer Tochtergesellschaften bzw. Betriebsstätten im Hinblick auf ihre Verrechnungsmöglichkeit mit Gewinnen der Muttergesellschaft bzw. des Stammhauses in Deutschland unklar. Die grundsätzliche Aussage der o. g. EuGH-Urteile war, dass Verluste ausländischer Tochtergesellschaften bzw. Betriebsstätten im Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft bzw. des Stammhauses nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn sie „endgültig“ sind, d. h. wenn keine Verrechnung durch Verlustrücktrag oder gegebenenfalls Übertragung auf einen Dritten in Betracht käme und keine Möglichkeit bestehe, die Verluste in Zukunft zu nutzen.

In den letzten Monaten gab es erneut eine Reihe von Entscheidungen, die wir hier kurz skizzieren möchten. Zur Verlustverrechnung von ausländischen Tochtergesellschaften gab es am 11.02.2010 ein Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen. Demnach scheidet zwar eine ertragsteuerliche Organschaft über die Grenze regelmäßig deshalb, weil Gewinnabführungsverträge nicht grenzüberschreitend abgeschlossen werden können. Jedoch kann eine Berücksichtigung der Verluste im Inland dann möglich sein, wenn sich die Muttergesellschaft im Voraus durch ausdrückliche Vereinbarung zur wirtschaftlichen Verlustüber-

nahme verpflichtet hat, die aber im entschiedenen Fall nicht existierte. Mittlerweile wurde hier Revision eingelegt. Eine Tendenz hinsichtlich einer Entscheidung des BFH kann man eventuell aus dem Urteil des EuGH vom 25.02.2010 in der Rechtssache „X Holding“ ableiten. Eine niederländische Gesellschaft wollte wegen des dortigen Gruppenbesteuerungssystems auch die Verluste der Auslandstöchter in die inländische Steuerbemessungsgrundlage einbeziehen. Dem hat der EuGH eine Absage erteilt, da Regelungen, wonach bei „Organschaftssystemen“ lediglich inländische Unternehmen berücksichtigt werden können, vor dem Hintergrund der Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse von einzelnen Mitgliedstaaten einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit rechtfertigt.

Zur gleichen Problematik bei Betriebsstätten haben sich das Finanzgericht Düsseldorf am 08.09.2009 bzw. das Finanzgericht Hamburg am 18.11.2009 geäußert. Die Düsseldorfer Richter vertreten die Ansicht, eine Verrechnung von sogenannten „endgültigen“ Verlusten sei möglich, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Endgültigkeit bereits im Verlustentstehungsjahr vorliegt. Nach Ansicht des Finanzgerichts Hamburg hingegen kann die Berücksichtigung im Inland demnach auch dann erfolgen, wenn die Endgültigkeit erst in späteren Jahren eintritt, z. B. bei Schließung einer Betriebsstätte. Hier behilft man sich einer Norm des Verfahrensrechts

GASTBEITRAG:

Der Interhyp-Zinskommentar vom 14.05.2010 von Robert Haselsteiner – Gründer und Vorstand der Interhyp AG

Euro-Rettungspaket hat hohen Preis

Das von den EU-Regierungschefs beschlossene monumentale Rettungspaket für den Euro hat weitreichende Konsequenzen. Im Gegensatz zum erst kurz vorher beschlossenen Rettungspaket für Griechenland hat man sich jetzt entschieden, nicht auf bilaterale Zahlungen und Beiträge der einzelnen Mitgliedsländer zu setzen, sondern bei der EU selbst eine Finanzierungsgesellschaft zu gründen. Diese wird am Kapitalmarkt als Kreditnehmer auftreten und dieses Geld dann den schwächsten Ländern bereitstellen. Damit stellen die stärksten Länder, allen voran Deutschland, de facto ihre Bonität den anderen zur Verfügung. In den vergangenen Jahren hatte es von deutscher Seite für solche Überlegungen immer wieder vehemente, und auch berechnete, Absagen gegeben. Angesichts der aktuellen Krise und unter dem Druck von Frankreich, Italien und Spanien ist Deutschland hier eingeknickt.

Die zweite und noch viel dramatischere Entwicklung ist die Entscheidung der Europäischen Zentralbank (EZB), jetzt selbst Staatsanleihen von schwachen Ländern aufzukaufen und damit die Kreditaufnahme dieser Länder zu stützen. Damit hat die EZB ihre Prinzipien über Bord geworfen und begonnen, Geld zu drucken. Auch wenn die EZB jetzt in einer PR-Offensive die Bedeutung dieser Entscheidung relativieren möchte: Tatsache ist, dass die EZB ihren Status als letztes Bollwerk einer unabhängigen Geldpolitik aufgegeben hat. Somit stellt sie sich in eine Reihe mit den politisch beeinflussten Notenbanken in den USA, England und Japan. Es ist damit genau das geschehen, was viele Beobachter immer wieder als größte Gefahr für den Euro gesehen haben: Die Politiker werden eine Krisensituation schamlos ausnutzen und die EZB praktisch unter ihre Kontrolle bringen und zum Handlanger der eigenen schlechten Wirtschafts- und Finanzpolitik machen. Genau das ist an diesem Wochenende passiert. Trotz angeblich erbitterten Widerstands der Vertreter der



deutschen Bundesbank, die genau wissen, dass die Stabilität des Euros langfristig viel mehr an einer glaubwürdigen und unabhängigen Notenbank hängt, als an irgendwelchen Rettungspaketen von wankelmütigen Politikern, die in einigen Jahren längst abgewählt sein werden und deren angebliches Interesse an Nachhaltigkeit vom eigenen Drang zum Machterhalt überlagert wird. Für die Zinsmärkte und für den Euro bedeutet das vor allem erhöhte Unsicherheit. War bis letzten Freitag die EZB ein berechenbarer und vertrauensicherer Fels in der Brandung, so ist die Berechenbarkeit jetzt verschwunden. Wer einmal einen Tabubruch begeht, der wird auch vor dem nächsten nicht zurückschrecken. Potenziell ist auch das bisherige Primat der Inflationskontrolle auf niedrigem Niveau in Gefahr. Das kann mittelfristig die Risikoaufschläge für Euro-Anleihen steigen lassen.

Die Rolle der EZB als Wächter und sehr oft lästiger Gegenspieler der finanzpolitischen Ambitionen der Politiker in vielen europäischen Ländern ist damit gefallen. Im Moment sieht es so aus, als ob sich Herr Trichet zum Verbündeten der Schuldenmacher machen hat lassen.

und qualifiziert dies als rückwirkendes Ereignis und ermöglicht so eine nachträgliche Verrechnung auch bei bereits bestandskräftigen Steuerbescheiden. Bei beiden Verfahren wurde ebenfalls bereits Revision eingelegt.

Es bleibt also weiter spannend. Aus diesem Grund sollten alle bereits ergangenen Steuerbescheide, die diese Problematik beinhalten, bis zur Klärung der Rechtsstreite offen gehalten werden. Anzumerken

sei, dass dies nur Verluste aus jenen Staaten betrifft, mit denen Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der sogenannten Freistellungsmethode abgeschlossen hat, was für die überwiegende Anzahl jedoch zutrifft.

INFOS

Kontakt:

Dr. Katarzyna Muszynska-Herdin (kmh@psp.eu)
Oliver Braatz (o.braatz@psp.eu)

Umwandlungsrecht: Geplante Erleichterungen

- Ein aktueller Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums sieht eine Vielzahl praxisrelevanter Änderungen des Umwandlungsgesetzes vor. So sollen Verschmelzungen und Spaltungen von Unternehmen, insbesondere von Aktiengesellschaften, erleichtert werden. Mit den geplanten Änderungen wird eine EU-Richtlinie umgesetzt. Der Entwurf soll vor der Sommerpause vom Kabinett beschlossen werden.

Entlastungen gegenüber dem geltenden Recht sind speziell in Konzernfällen vorgesehen. Soll eine 100 %-ige Tochtergesellschaft in Form einer Kapitalgesellschaft auf die Muttergesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft verschmolzen werden, so ist schon bisher ein Hauptversammlungsbeschluss der Muttergesellschaft nicht erforderlich. Nun soll darüber hinaus auch ein Beschluss der übertragenden Gesellschaft entbehrlich sein. Um die Rechte der Aktionäre der Muttergesellschaft zu wahren, bleiben die bisherigen Regelungen unberührt, nach denen der Vorstand der Muttergesellschaft den Verschmelzungsvertrag und weitere Dokumente für die Dauer eines Monats nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages oder der Aufstellung des Entwurfs zur Einsicht auszulegen und einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung bekannt zu machen hat. Zudem bleibt es dabei, dass Aktionäre der übernehmenden Aktiengesellschaft mit mindestens

5 % des Grundkapitals verlangen können, eine Hauptversammlung einzuberufen.

Im Fall der Verschmelzung unter Beteiligung von Aktiengesellschaften ist nach geltendem Recht vor der Hauptversammlung, die über die Verschmelzung entscheidet, eine Zwischenbilanz zur Einsicht der Aktionäre auszulegen, falls sich der letzte Jahresabschluss auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs Monate vor dem Abschluss des Verschmelzungsvertrages bzw. Aufstellung des Entwurfs abließ. Hier sieht der Entwurf vor, dass auf eine gesonderte Zwischenbilanz verzichtet werden kann, wenn die Gesellschaft bereits einen Halbjahresfinanzbericht erstellt hat.

Eine bedeutsame Neuregelung enthält der Entwurf für miteinander verbundene Aktiengesellschaften: Gehören bei einer Verschmelzung einer Tochtergesellschaft auf ihre Muttergesellschaft 90 % der Aktien der übernehmenden Muttergesellschaft, so können die Minderheitsaktionäre der Tochtergesellschaft ausgeschlossen werden. Ist der Ausschluss der Minderheitsaktionäre in das Handelsregister eingetragen, wird die Verschmelzung durch Aufnahme der dann 100 %-igen Tochtergesellschaft abgeschlossen. Damit wird die sonst geltende Anforderung von 95 % Anteilsbesitz für einen Squeeze Out für diese

Fälle modifiziert. Der Schwellenwert von 90 % soll für den Ausschluss aber nur dann maßgeblich sein, wenn der Ausschluss in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der Verschmelzung der Tochter auf die Muttergesellschaft vorgenommen wird. Dieser Zusammenhang soll durch eine Drei-Monats-Frist gewährleistet werden. Darin unterscheidet sich die Neuregelung vom herkömmlichen Squeeze Out des Aktienrechts, für den der Hauptaktionär keinen besonderen Grund oder die Einhaltung einer ähnlichen Frist benötigt. Außerhalb dieser Konstellation bleiben jedoch die Regeln über den Squeeze Out unverändert.

Eine weitere Möglichkeit zur Kosteneinsparung wird Unternehmen dadurch geboten, dass bestimmte Prüfungen nach dem Umwandlungsgesetz und dem Aktiengesetz nun durch dieselben Sachverständigen

durchgeführt werden dürfen. Die im Rahmen der Verschmelzung mit Kapitalerhöhung nötige Sacheinlageprüfung und die bei einer Verschmelzung durch Neugründung nötige Gründungsprüfung sollen nun auch durch den Verschmelzungsprüfer erfolgen können.

Für Verschmelzungen gilt nun außerdem, was bisher nur bei Spaltungen vorgeschrieben war: Die Vertretungsorgane der beteiligten Gesellschaften haben ihre Anteilseigner über wesentliche Vermögensveränderungen zu informieren, die zwischen Unterzeichnung des Verschmelzungsvertrages und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung eintreten.

INFOS

Kontakt:

Dr. Andreas Kleinknecht (a.kleinknecht@psp.eu)

Funktionsverlagerung – Wichtiges Update:

Der Bundesrat hat am 26.03.2010 der Einführung einer weiteren Escape-Klausel zugestimmt. Den vollständigen Artikel finden Sie auf unserer Homepage unter www.psp.eu.

PSP beim Technologietag des Munich Network



Hans-Joachim Schreiber

Heiko Wunderlich



PSP Partner Heiko Wunderlich, Hans-Joachim Schreiber und Curt J. Winnen, Geschäftsführer des Munich Network

Munich Network verbindet Technologieunternehmer untereinander mit Industrie und Anwendern, Forschung und Entwicklung, Investoren und international. Damit unterstützt das „Münchener Netzwerk für Innovation“ die Anstrengungen für erfolgreiche Innovationen in jungen, ambitionierten und ebenso in erfolgreichen, etablierten Technologieunternehmen. Mit zahlreichen Veranstaltungen und Aktivitäten werden Kontakte zwischen Gründern, Investoren, Unternehmen und Forschungseinrichtungen hergestellt.

Der 5. Technologietag am 18. März 2010 befasste sich mit „Herausforderungen und Perspektiven der Unternehmens- und Innovationsfinanzierung“. Die aktuelle Situation der Unternehmens- und Innovationsfinanzierung für Technologieunternehmen wurde ebenso wie die der Finanz- und Kapitalmärkte beleuchtet. Unternehmerpersönlichkeiten, erfahrene Kapitalmarktprofis und internationale Venture Capital Investoren berichteten über jüngste Investments. Interessante Vorträge und mehrere hundert Teilnehmer machten den Technologietag auch 2010 wieder zu einem großen Erfolg.

Die PSP-Partner **Heiko Wunderlich** und **Hans-Joachim Schreiber** sprachen auf dem Technologietag zum Thema „Beteiligungsverträge fair gestalten – auch für die Gründer fair“ und vertraten den PSP-Beratungsschwerpunkt Venture Capital.

Dazu der Geschäftsführer des Munich Network, **Curt J. Winnen**: „Der 5. Technologietag war wieder einmal eine gelungene Großveranstaltung des Munich Network. Der wachsende Teilnehmerkreis zeigt uns, dass großes Interesse am Thema Technologiefinanzierung besteht, und dass das Munich Network zunehmend auch bundesweit als ideale Plattform für Kontakte in diesem Bereich wahrgenommen wird. Wir freuen uns, dass PSP sich aktiv in das Munich Network einbringt. Der Vortrag über Beteiligungsverträge hat unseren Teilnehmern wertvolle Hinweise für die Praxis gegeben.“

...munich
network

Impressum

Der PSP-newsletter gibt gesetzliche Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner GbR, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Foto: Karsten de Riese, Diétramszell, Munich Network; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, www.schoppe.de